EMBRACH

GEMEINDERAT

Gemeinde-Abstimmungen vom 10. Juni 2018

An die Stimmberechtigten der Gemeinde Embrach

Folgende Entscheide stehen Ihnen an der Urne zu:

1. Genehmigung
   Totalrevision der Statuten des Sicherheits-Zweckverbands Embrachertal

2. Genehmigung
   Totalrevision der Statuten des Zweckverbands Abwasserverbund Embrachertal (AVE)

Wir laden Sie ein, die Vorlagen zu prüfen und an den Abstimmungstagen Ihre Stimme über Zustimmung oder Ablehnung abzugeben.

Embrach, 3. Mai 2018

Gemeinderat Embrach
Erhard Büchi, Präsident
Hans Peter Good, Schreiber

Sicherheitszweckverband Embrachertal
Totalrevision der Zweckverbandsstatuten

Beleuchtender Bericht

A. Ausgangslage

Die politischen Gemeinden Embrach, Freienstein-Teufen, Lufingen, Oberembrach und Rorbas betreiben als Sicherheitszweckverband Embrachertal eine regional tätige Feuerwehr- und Zivilschutzorganisation und das Regionale Führungsorgan (RFO).

Der Sicherheitszweckverband ist ein klassischer einstufiger Zweckverband (ohne Delegiertenversammlung) ohne eigenen Verbandshaushalt. Der Zweckverband ist damit heute eigentums- aber nicht vermögensfähig. Mit dem neuen Gemeindegesetz - das per 1. Januar 2018 in Kraft trat - ist die Einführung eines eigenen Verbandshaushalts und damit eine Totalrevision der Statuten zwingend.

Die Verantwortlichen haben zusätzlich zu den gesetzlich notwendigen Veränderungen auch alternative Rechtsformen geprüft. Gemeinsam sind sie zum Schluss gekommen, dass die Rechtsform des Zweckverbandes auch weiterhin für die Erfüllung des Auftrages die zweckmässigste Rechtsform darstellt.

B. Vorgehen

Bei der Überarbeitung der Statuten hat sich die Sicherheitskommission darauf beschränkt, die gesetzlich notwendigen Anpassungen vorzunehmen und an die bestehenden Zweckverbände (Regionales Alterszentrum, Abwasserverbund Embrachertal) anzugleichen. Die Vorlage basiert ebenfalls auf den Musterstatuten des Gemeindeamts des Kantons Zürich.

C. Die Änderungen im Überblick

Nachfolgend sind die Änderungen gegenüber den aktuell gültigen Zweckverbandsstatuten vom April 2010 dargestellt. Dabei handelt es sich nicht überall um materielle Änderungen, sondern teilweise um Bestimmungen, welche in den Musterstatuten vorgesehen sind und bereits der heutigen Praxis entsprechen.

1. Bestand und Zweck

- Art. 2 Zweck
  Im Zweck wurde neu der Betrieb des Regionalen Führungsorgans (RFO) als Aufgabe aufgenommen.

- Art. 3 Beitritt weiterer Gemeinden
  Der Beitritt weiterer Gemeinden erfordert zwingend eine Statutenrevision (Vorgabe neues Gemeindegesetz nGG)

2. Organisation

- Art. 6 Entschädigung
  Gemäss Musterstatuten ist zu regeln, wie die Entschädigung der Verbandsorgane erfolgen soll.

- Art. 8 Publikation und Information
  Gemäss nGG muss der Zweckverband (ZV) für eine dauerhafte elektronische Zugänglichkeit seiner Erlasse sorgen.

- Art. 9 Offenlegung der Interessenbindungen
  Die Interessenbindungen der Mitglieder der Sicherheitskommission sind offen zu legen (Vorgabe nGG).

- Art. 12 Zuständigkeit
  Neu entscheiden die Stimmberechtigten im Verbandsgebiet über einmalige Ausgaben von mehr als 1 Mio. Franken und jährlich wiederkehrenden Ausgaben von mehr als Fr. 100'000.00.

- Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen Verbandsgemeinden
  Nach dem 1.1.2018 sind sämtliche Statutenänderungen an der Urne zu beschliessen (Vorgabe nGG). Die Musterstatuten sehen vor, dass den Gemeindevorständen bei Urnenabstimmungen in den Verbandsgemeinden sowie über grundlegende Änderungen der Statuten neu ein eigenes Antragsrecht neben dem Antragsrecht der Sicherheitskommission eingeräumt wird.

- Art. 15 Aufgaben und Kompetenzen der Gemeindevorstände der Verbandsgemeinden
  Neu muss vom Zweckverband ein Finanz- und Aufgabenplan erstellt werden. Dieser ist von den Gemeinderäten der Verbandsgemeinden zur Kenntnis zu nehmen. Auf die Vorgabe zur Erstellung eines Geschäftsberichts soll ebenso verzichtet werden wie auf die Einführung einer Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission (RGPK).

- Art. 16 Beschlussfassung
  Die grundlegenden Änderungen der Statuten, welche einer Zustimmung aller Verbandsgemeinden bedürfen, sind einzeln aufgezählt (Vorgabe nGG).

- Art. 17 Zusammensetzung
  Wie bis anhin besteht die Sicherheitskommission aus 5 Mitgliedern.

- Art. 18 Konstituierung
  Das Präsidium soll weiterhin durch die Vertretung der Gemeinde Embrach gestellt werden.

- Art. 19/Art. 20 Befugnisse Sicherheitskommission
  Die Aufzählung lehnt weitestgehend an die bisherigen Statuten. Hingegen wurden die Finanzkompetenzen leicht korrigiert:

	alt	neu
Einmalig nicht im Budget enthalten	200'000	50'000
Insgesamt pro Jahr	400'000	100'000
Jährlich wiederkehrend im Budget nicht enthalten	20'000	10'000
Insgesamt pro Jahr	40'000	30'000
Einmalig im Budget enthalten	600'000	500'000
Jährlich wiederkehrend im Budget enthalten	60'000	50'000

- Art. 21 Aufgabendelegation
  Es wird die Möglichkeit der Aufgaben- und Kompetenzdelegation an einzelne Mitglieder vorgesehen.

- Art. 23 Einberufung und Teilnahme
  Gemäss Musterstatuten ist die Einberufung und Teilnahme an den Sitzungen der Sicherheitskommission zu regeln.

- Art. 24 Beschlussfassung
  Gemäss Musterstatuten sind die Mitglieder zur offenen Stimmabgabe verpflichtet.

- Art. 28/29 Herausgabe von Unterlagen und Auskünften / Prüfungsfristen
  Gemäss Musterstatuten sind die Herausgabe von Unterlagen und Auskünften an die RPK ebenso in den Statuten zu regeln wie die Prüfungsfristen.

- Art. 30/31 Prüfstelle
  Für die finanztechnische Prüfung ist eine Prüfstelle einzusetzen, welche von der Sicherheitskommission und der Rechnungsprüfungskommission gemeinsam bestimmt werden soll.

3. Personal und Arbeitsvergaben

- Art. 32 Anstellungsbedingungen
  Es sollen grundsätzlich die Anstellungsbedingungen der Gemeinde Embrach gelten.

4. Verbandshaushalt

- Art. 34 Finanzhaushalt
  Die Fristen wurden den Musterstatuten entnommen. Sie sind gängige Praxis und erprobt.

- Art. 35 Finanzierung der Betriebskosten
  Die Finanzierung der Betriebskosten erfährt keine Veränderung.

- Art. 36 Finanzierung der Investitionen
  Die Investitionen sollen künftig fremdfinanziert werden. Die Gemeinden sind nicht mehr verpflichtet, Investitionsbeiträge zu leisten. Sie sollen auch nicht zu gemeinsamen Darlehen verpflichtet werden, können dem Zweckverband aber solche freiwillig gewähren. An der Beschlussfassung über die Investitionstätigkeit des Zweckverbands ändert sich nichts. Über Investitionsanträge entscheiden wie bisher die, gemäss der entsprechenden Ausgabenkompetenz, zuständigen Organe.

- Art. 37/38 Eigentumsverhältnisse
  Die Eigentumsverhältnisse in den Bereichen Feuerwehr und Zivilschutz werden explizit geregelt.

5. Aufsicht und Rechtschutz

- Art. 42 Rechtschutz und Verbandsstreitigkeiten
  Formulierung gemäss Musterstatuten

6. Austritt, Auflösung und Liquidation

- Art. 43 Austritt
  Für einen Verbandsaustritt soll weiterhin eine Kündigungsfrist von drei Jahren eingehalten werden. Austretende Gemeinden sollen weiterhin keine Entschädigung erhalten.

- Art. 44 Auflösung
  Neu soll ein Auflösungsbeschluss nicht mehr einstimmig gefällt werden müssen, sondern mit der Mehrheit aller Verbandsgemeinden. Damit soll verhindert werden, dass eine einzelne Gemeinde die Verbandsauflösung verhindern kann.

7. Übergangs- und Schlussbestimmungen

– Art. 46 Umwandlung der Investitionsbeiträge
  Es wird festgehalten, dass die Investitionsbeiträge, welche die Verbandsgemeinden seit 1. Januar 1986 bis zum 31. Dezember 2018 an den Zweckverband geleistet haben, auf den 1. Januar 2019 in unverzinsliche Beteiligungen der Verbandsgemeinden umgewandelt werden. Beim Sicherheitszweckverband ist es sinnvoll, auf Darlehen als Beteiligungsform zu verzichten, da dieser nie kostendeckend wirtschaften wird.

Die Restbuchwerte der Investitionen per 31. Dezember 2017 sehen wie folgt aus:

Gemeinde	Restbuchwert HRM1 ord. Abschreibung	Anteil in %
Embrach	1'397'762.74	54.12
Freienstein-Teufen	375'015.68	14.52
Lufingen	269'415.93	10.43
Oberembrach	181'465.93	7.03
Rorbas	358'999.64	13.90
Total	***2'582'659.92***	***100.00***

C. Schlussbemerkung

Mit der Totalrevision der Zweckverbandsstatuten sind die Vorgaben des neuen Gemeindegesetzes erfüllt worden. Die Sicherheitskommission Embrachertal ist überzeugt, den Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden einen zukunftsgerichteten und ausgewogenen Vorschlag zu unterbreiten.

Stellungnahme des Gemeinderats

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, der Totalrevision der Zweckverbandsstatuten des Sicherheitszweckverbands Embrachertal zuzustimmen.

Embrach, 28. März 2018

Gemeinderat Embrach

Erhard Büchi
Gemeindepräsident

Hans Peter Good
Gemeindeschreiber

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) der politischen Gemeinde Embrach hat den Beschluss des Gemeinderats bezüglich der Totalrevision der Statuten des Sicherheits-Zweckverbandes Embrachertal sowie die Statuten selbst geprüft.

Die RPK sieht in der Totalrevision der Statuten die nötige und sinnvolle Anpassung an das neue Gemeindegesetz wie auch an die aktuellen Bedürfnisse der Verbandsgemeinden. Sie empfiehlt den Stimmberechtigen deshalb einstimmig, die Totalrevision der Statuten des Sicherheits-Zweckverbandes Embrachertal anzunehmen.

Embrach, 11. April 2018

Rechnungsprüfungskommission Embrach
Christoph Wolleb, Präsident
Oliver Spiess, Aktuar

SICHERHEITSZWECKVERBAND EMBRACHERTAL

Statuten

des Sicherheits-Zweckverbandes Embrachertal

vom 10. Juni 2018

1. Bestand und Zweck

Art. 1 Bestand

[1]Die politischen Gemeinden Embrach, Freienstein-Teufen, Lufingen, Oberembrach und Rorbas bilden unter der Bezeichnung "Sicherheits-Zweckverband Embrachertal" auf unbestimmte Zeit einen Zweckverband im Sinne des Gemeindegesetzes.

[2]Der Zweckverband hat seinen Sitz in Embrach.

Art. 2 Zweck

Der Zweckverband betreibt eine regional tätige Feuerwehr- und Zivilschutzorganisation sowie ein Regionales Führungsorgan, deren Aufgabenbereiche sich nach den jeweils gültigen Normen des Bundesrechts und des kantonalen Rechts richten.

Art. 3 Beitritt weiterer Gemeinden

Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband ist möglich. Er erfordert eine Statutenrevision.

2. Organisation

2.1. Allgemeine Bestimmung

Art. 4 Organe

Organe des Zweckverbands sind:

1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets;
2. die Verbandsgemeinden;
3. die Sicherheitskommission;
4. die Rechnungsprüfungskommission (RPK).

Art. 5 Amtsdauer

Für die Mitglieder der Sicherheitskommission und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

Art. 6 Entschädigung

Die Entschädigung der Verbandsorgane richtet sich nach einem von den Gemeindevorständen der Verbandsgemeinden zu genehmigendem Entschädigungserlass.

Art. 7 Zeichnungsberechtigung

[1]Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führt der Präsident und der Sekretär, im Verhinderungsfall deren Stellvertreter, gemeinsam.

[2]Die Sicherheitskommission kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufs für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

Art. 8 Publikation und Information

[1]Der Zweckverband nimmt die amtliche Publikation seiner Erlasse und allgemeinverbindlichen Beschlüsse über die amtlichen Publikationsorgane der Verbandsgemeinden vor.

[2]Der Zweckverband sorgt für eine dauerhafte elektronische Zugänglichkeit seiner Erlasse.

[3]Die Bevölkerung ist im Sinne des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu informieren.

[4]Die Sicherheitskommission orientiert die Verbandsgemeinden regelmässig über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbands.

Art. 9 Offenlegung der Interessenbindungen

[1]Die Mitglieder der Sicherheitskommission und der Rechnungsprüfungskommission legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

1) ihre beruflichen Tätigkeiten,
2) ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes,
3) ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.

[2]Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

2.2. Die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets

2.2.1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 10 Stimmrecht

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets

Art. 11 Verfahren

[1]Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Sicherheitskommission verabschiedet die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung. Wahlleitende Behörde ist der Gemeinderat der Sitzgemeinde.

[2]Eine Vorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.

Art. 12 Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten des Zweckverbands stehen zu:

1. die Einreichung von Volksinitiativen;
2. die Abstimmung über rechtmässige Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands;
3. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 1'000'000 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 100'000;

2.2.2. Volksinitiative

Art. 13 Volksinitiative

[1]Eine Volksinitiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen Referendum unterstehen.

[2]Mit einer Volksinitiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands verlangt werden.

[3]Die Volksinitiative ist zu Stande gekommen, wenn sie von mindestens 350 Stimmberechtigten unterstützt wird.

2.3. Die Verbandsgemeinden

Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden

[1]Die Stimmberechtigten der einzelnen Verbandsgemeinden beschliessen je an der Urne über:

1. die Änderung dieser Statuten;
2. die Kündigung der Mitgliedschaft beim Zweckverband;
3. die Auflösung des Zweckverbands.

[2]Bei Urnenabstimmungen in den Verbandsgemeinden über die Auflösung des Zweckverbands sowie über grundlegende Änderungen der Statuten übt der Gemeinderat ein eigenes Antragsrecht neben dem Antragsrecht der Sicherheitskommission aus.

Art. 15 Aufgaben und Kompetenzen der Gemeinderäte der Verbandsgemeinden

Die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden sind zuständig für:

1. die Ernennung eines Mitglieds, das dem Gemeinderat einer Verbandsgemeinde angehören muss, in den Stab des Regionalen zivilen Führungsorgans (RFO);
2. die Genehmigung von Vorschriften über Bestand und Ausbildung nach den Richtlinien der Kantonalen Gebäudeversicherung bzw. des Kantonalen Amtes für Militär und Zivilschutz;
3. die Genehmigung von Weisungen für die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen;
4. die Schutzbauten und deren Ausrüstung auf dem Gemeindegebiet sowie deren Unterhalt, Erneuerung und Kontrolle, soweit diese nicht im Eigentum der Zivilschutzorganisation sind;
5. die Planung des Schutzraumbaus in der Gemeinde (namentlich die Durchführung und Überarbeitung der Ausgleichsgebietsplanung);
6. die Wahl des Kontrollorgans für die Schutzbauten und des Schutzraumkontrolleurs für das jeweilige Gemeindegebiet.
7. die Bewilligung von neuen einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 1'000'000 und von neuen wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 100'000, soweit nicht die Sicherheitskommission zuständig ist;
8. die Beschlussfassung über die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 1'000'000;

9. die Beschlussfassung über Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als Fr. 1'000'000;
10. die Festsetzung des Budgets;
11. die Kenntnisnahme vom Finanz- und Aufgabenplan;
12. die Genehmigung der Jahresrechnung;
13. die Genehmigung der Abrechnungen über alle neuen Ausgaben, die sie selbst oder die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets bewilligt haben;
14. die Genehmigung des Entschädigungserlasses für die Verbandsorgane.

Art. 16 Beschlussfassung

[1]Ein Antrag an die Verbandsgemeinden ist angenommen, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden ihm zugestimmt hat. Solche Mehrheitsbeschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Verbandsgemeinden verbindlich.

[2]Grundlegende Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Grundlegend sind Änderungen, die folgende Gegenstände regeln:

1. wesentliche Aufgaben des Zweckverbands;
2. die Grundzüge der Finanzierung;
3. Austritt und Auflösung;
4. die Mitwirkungsmöglichkeiten der Stimmberechtigten und der Verbandsgemeinden.

2.4. Die Sicherheitskommission

Art. 17 Zusammensetzung

[1]Die Sicherheitskommission besteht einschliesslich des Präsidenten aus 5 Mitgliedern, wobei jede Verbandsgemeinde ein Mitglied aus ihrem Gemeinderat entsendet.

[2]Der Gemeinderat jeder Verbandsgemeinde bestimmt sein Mitglied und dessen Stellvertretung.

[3] Mit beratender Stimme nehmen an den Sitzungen der Kommission teil:

- der Feuerwehrkommandant oder dessen Stellvertreter;
- der Zivilschutzkommandant oder dessen Stellvertreter;
- der Stabschef RFO oder dessen Stellvertreter;
- der Sekretär oder dessen Stellvertreter;
- der Rechnungsführer und Weitere bei Bedarf.

Art. 18 Konstituierung

Der Vertreter der Gemeinde Embrach amtiert als Präsident. Im Übrigen konstituiert sich die Sicherheitskommission selbst.

Art. 19 Allgemeine Befugnisse

[1]Der Sicherheitskommission stehen unübertragbar zu:

1. die politische Planung, Führung und Aufsicht;
2. die Verantwortung für den Verbandshaushalt;
3. die Planung von neuen Anlagen und umfassende Erneuerungsvorhaben zur Erfüllung der Verbandsaufgaben;
4. die Besorgung sämtlicher Verbandsangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist;
5. die Beratung von und Antragstellung zu allen Vorlagen, über welche die Stimmberechtigten oder die Verbandsgemeinden beschliessen;
6. die Ernennung bzw. Anstellung:

   - des Feuerwehrkommandanten und seiner Stellvertreter;
   - des Zivilschutzkommandanten und seiner Stellvertreter;
   - des Stabschefs RFO;
   - der Mitglieder des Stabes RFO soweit diese nicht durch die Gemeinderäte bestimmt werden;
   - des Materialwarts und Verantwortlichen für die Betriebsbereitschaft und den Unterhalt der öffentlichen Zivilschutzbauten sowie dessen Stellvertreter;
   - des notwendigen Personals;
7. die Festsetzung von Besoldungen und Entschädigungen im Rahmen der Personalverordnung der Gemeinde Embrach;
8. die Vertretung des Zweckverbands nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften;
9. der Erlass des Gebührenreglements, gestützt auf die kantonale Feuerwehrgesetzgebung.

[2]Der Sicherheitskommission stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. der Vollzug der Beschlüsse der übergeordneten Verbandsorgane;
2. der Erlass von Grundsätzen und Weisungen zur Betriebsführung;
3. die Anstellung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
4. die regelmässige Information der Verbandsgemeinden über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbands;
5. das Handeln für den Verband nach aussen;
6. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;

die übrige Aufsicht in der Verbandsverwaltung.

Art. 20 Finanzbefugnisse

[1]Der Sicherheitskommission stehen unübertragbar zu:

1. die Erstellung der Budgetvorlage und die Antragstellung an die Verbandsgemeinden;
2. die Beschlussfassung über den Finanz- und Aufgabenplan;
3. die Beschlussfassung über die Jahresrechnung;
4. Die Bewilligung von neuen, im Budget enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 500'000 und von neuen, im Budget enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 50'000;
5. die Bewilligung von neuen, im Budget nicht enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 50'000 und bis insgesamt Fr. 100'000 pro Jahr sowie von neuen, im Budget nicht enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 10'000 und bis insgesamt Fr. 30'000 pro Jahr;
6. Die Schaffung von Stellen, im Rahmen der bestehenden Verbandsaufgaben;

[2]Der Sicherheitskommission stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. der Ausgabenvollzug;
2. gebundene Ausgaben;

Art. 21 Aufgabendelegation

[1]Die Sicherheitskommission kann bestimmte Aufgaben an einzelne ihrer Mitglieder oder ihre Ausschüsse oder an ihre Angestellten zur selbständigen Erledigung delegieren.

Art. 22 Spezielle Befugnisse in ausserordentlichen Lagen

[1]In ausserordentlichen Lagen wird das RFO durch den Präsidenten oder den Vizepräsidenten der Sicherheitskommission oder durch den Stabschef RFO einberufen.

[2]Dem RFO gehören an:

- je 1 Mitglied der Verbandsgemeinden (Exekutive);
- der Stabschef RFO;
- der Zivilschutzkommandant, der einen Offizier als Stellvertreter delegieren kann;
- die Dienstchefs RFO;
- der Feuerwehrkommandant, der einen Offizier als Stellvertreter delegieren kann.

[3]In ausserordentlichen Lagen (bei bewaffneten Konflikten oder bei Ereignissen, welche die Katastrophen- und die Nothilfe erfordern) kann die Sicherheitskommission das Aufgebot für die gesamte ZSO oder Teile davon erlassen.

[4]Massgebend sind die Weisungen für die Bewältigung von Katastrophen und Notlagen, welche der Zustimmung der Gemeinderäte der Verbandsgemeinden unterliegen.

[5]Die Feuerwehr- und die Zivilschutzorganisation werden gemäss dem übergeordneten Recht in die Zusammenarbeit mit anderen dafür vorgesehenen Organisationen bzw. im Rahmen der Gesamtverteidigung eingesetzt.

Art. 23 Einberufung und Teilnahme

[1]Die Sicherheitskommission tritt auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel seiner Mitglieder zusammen. Die Mitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet.

[2]Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor der Sitzung in einer Einladung schriftlich anzuzeigen.

[3]Die Sicherheitskommission kann Dritte mit beratender Stimme beiziehen.

Art. 24 Beschlussfassung

[1]Die Sicherheitskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

[2]Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

[3]Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

2.5. Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Art. 25 Zusammensetzung

[1]Die Rechnungsprüfungskommission des Zweckverbands besteht aus je einem Mitglied der Rechnungsprüfungskommissionen der Verbandsgemeinden. Sie werden von den jeweiligen Rechnungsprüfungskommissionen der Verbandsgemeinden bestimmt.

[2]Das von der RPK Embrach abgeordnete Mitglied amtet als Präsident. Im Übrigen konstituiert sich die RPK selbst.

Art. 26 Aufgaben

[1]Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden oder die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets, insbesondere Anträge betreffend das Budget, die Jahresrechnung und Verpflichtungskredite.

[2]Ihre Prüfung umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit.

[3]Sie erstattet den Verbandsgemeinden oder den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und Antrag.

[4]Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission legen ihre Interessenbindung offen.

Art. 27 Beschlussfassung

[1]Die Rechnungsprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

[2]Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

[3]Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

Art. 28 Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte

[1]Mit den Anträgen legt die Sicherheitskommission der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vor.

[2]Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften an die Rechnungsprüfungskommission nach dem Gemeindegesetz.

Art. 29 Prüfungsfristen

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget, Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

2.6. Prüfstelle

Art. 30 Aufgaben der Prüfstelle

[1]Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

[2]Sie erstattet der Sicherheitskommission, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht über die finanztechnische Prüfung.

[3]Die Prüfstelle erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

Art. 31 Einsetzung der Prüfstelle

Die Sicherheitskommission und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

3. Personal und Arbeitsvergaben

Art. 32 Anstellungsbedingungen

Für das Personal des Zweckverbands gilt das Personalrecht der Gemeinde Embrach.

Art. 33 Öffentliches Beschaffungswesen

Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen richtet sich nach dem übergeordneten Recht über das öffentliche Beschaffungswesen.

4. Verbandshaushalt

Art. 34 Finanzhaushalt

[1]Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbands sind das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.

[2]Bis 15. September jeden Jahres stellt die Sicherheitskommission den Verbandsgemeinden ihre Budgetvorlage zur Verfügung und bis 28. Februar jeden Jahres die Zahlen, welche die Gemeinden für die Erstellung ihrer Jahresrechnungen benötigen.

[3]Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 35 Finanzierung der Betriebskosten

[1]Die nicht durch Einnahmen inkl. Staatsbeiträge gedeckten Betriebskosten des Zweckverbands werden von den Verbandsgemeinden nach folgendem Verhältnis getragen:

- Zahl der Einwohner per 31. Dezember des Rechnungsjahres;
- Summe der Gebäudeversicherungswerte per 31. Dezember des Rechnungsjahres.

[2]Die Einwohnerzahl berechnet sich nach den Vorschriften des Finanzausgleichsgesetzes.

[3]Auf Ausgleichszahlungen für die gemäss Art. 38 dem Zweckverband zur Verfügung gestellten kommunalen Zivilschutzanlagen wird verzichtet.

[4]Zusammen mit dem Budget gibt die Sicherheitskommission die voraussichtlichen Gemeindeleistungen an den Betrieb bekannt. Die Gemeinden können dem Zweckverband nach Bedarf und im Rahmen ihrer Beitragspflicht zinsfreie Betriebsvorschüsse leisten.

Art. 36 Finanzierung der Investitionen

[1]Der Zweckverband finanziert seine Investitionen über Darlehen der Verbandsgemeinden. Falls solche nicht zur Verfügung stehen, kann er Darlehen bei Dritten aufnehmen.

Art. 37 Eigentumsverhältnisse Aufgabenbereich Feuerwehr

[1]Der Zweckverband erstellt, bezahlt, unterhält und betreibt die für die Erfüllung der Aufgaben im Zusammenhang mit dem Feuerwehrwesen notwendigen Bauten und Anlagen. Diese Bauten und Anlagen sind Eigentum des Zweckverbands. Sie sind aus Anhang I ersichtlich, der integrierenden Bestandteil dieser Statuten bildet.

[2]Der Zweckverband ist für Kontrolle, Unterhalt und Ersatz des zur Erfüllung der Aufgabe notwendigen Materials gemäss den Vorgaben von Bund und Kanton zuständig.

Art. 38 Eigentumsverhältnisse Aufgabenbereich Zivilschutz

[1]Die dem Zweckverband gemäss separater Vereinbarung zur Verfügung gestellten Liegenschaften (Zivilschutzbauten und -anlagen) bleiben unverändert im Eigentum der jeweiligen Verbandsgemeinde.

[2]Der Liegenschaftenunterhalt und die Kontrolle obliegen den Eigentümern; alle Massnahmen, die Einfluss auf die Erfüllung der Zweckverbandsaufgaben haben, erfolgen im Einvernehmen mit der Sicherheitskommission.

[3]Die nicht fix mit den Zivilschutzanlagen verbundenen Ausstattungselementen sowie weitere zur Erfüllung der Zivilschutzaufgabe notwendigen Materialien sind Eigentum des Zweckverbands und werden von diesem gemäss den Vorgaben von Bund und Kanton kontrolliert, erhalten und ersetzt.

Art. 39 Beteiligungsverhältnisse

[1]Die Verbandsgemeinden sind am Vermögen und Ergebnis des Zweckverbands im Verhältnis der per 1. Januar 2019 oder später eingebrachten Werte beteiligt. Das Verhältnis der Beteiligungen der Verbandsgemeinden ändert sich durch Beitritt oder Austritt von Gemeinden.

Art. 40 Haftung

[1]Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband für die Verbindlichkeiten des Zweckverbands nach Massgabe des kantonalen Haftungsgesetzes.

[2]Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Verhältnis in dem die Verbandsgemeinden die Betriebskosten finanzieren.

5. Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 41 Aufsicht

Der Zweckverband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

Art. 42 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten

[1]Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Rekurs oder Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat Bülach oder bei einer anderen zuständigen Rekursinstanz eingereicht werden.

[2]Gegen Anordnungen und Erlasse von Mitgliedern oder Ausschüssen der Sicherheitskommission oder von Angestellten kann bei der Sicherheitskommission Neubeurteilung verlangt werden. Gegen die Neubeurteilung der Sicherheitskommission kann Rekurs erhoben werden.

[3]Streitigkeiten zwischen Verband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

6. Austritt, Auflösung und Liquidation

Art. 43 Austritt

[1]Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von 3 Jahren auf das Jahresende aus dem Verband austreten. Die Sicherheitskommission kann diese Frist auf Antrag der betroffenen Gemeinde abkürzen.

[2]Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Entschädigungen.

[3]Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.

Art. 44 Auflösung

[1]Die Auflösung des Zweckverbands ist mit Zustimmung der Mehrheit aller Verbandsgemeinden möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen.

[2]Bei der Auflösung des Zweckverbands bestimmen sich die Liquidationsanteile der Verbandsgemeinden nach der Finanzierungsquote für die Betriebskosten.

7. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 45 Einführung eigener Haushalt

[1]Der Zweckverband führt ab dem 1. Januar 2019 einen eigenen Haushalt mit Bilanz.

[2]Der Zweckverband erstellt auf diesen Zeitpunkt eine Eingangsbilanz gemäss § 179 des Gemeindegesetzes.

Art. 46 Umwandlung der Investitionsbeiträge

[1]Die von den Verbandsgemeinden bis zum 31. Dezember 2018 finanzierten und in den Gemeinderechnungen als Investitionsbeiträge bilanzierten Vermögenswerte werden im Sinn einer Sacheinlage auf den Zweckverband übertragen.

[2]Die Investitionsbeiträge, welche die Verbandsgemeinden seit 1. Januar 1986 bis zum 31. Dezember 2018 an den Zweckverband geleistet haben, werden auf den 1. Januar 2019 in unverzinsliche Beteiligungen der Verbandsgemeinden umgewandelt.

[3]Der Umwandlungswert der Investitionsbeiträge, die in Beteiligungen der Verbandsgemeinden umgewandelt werden, ergibt sich aus der Neubewertung der Anlagen gemäss § 179 Abs. 1 lit. c des Gemeindegesetzes.

[4]Das Verhältnis der Investitionsbeiträge ergibt die Quote, zu der die Verbandsgemeinden zum Zeitpunkt der Einführung des eigenen Haushalts am Eigenkapital des Zweckverbands beteiligt sind.

[5]Das Verwaltungsvermögen des Zweckverbands wird per 1. Januar 2019 nach Massgabe von § 179 Abs. 1 lit. c des am 1. Januar 2018 in Kraft getretenen Gemeindegesetzes aufgewertet.

Art. 47 Inkrafttreten

[1]Diese Statuten treten nach rechtskräftiger Annahme durch alle Verbandsgemeinden und der Genehmigung durch den Regierungsrat auf einen durch die Sicherheitskommission Embrachertal zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

[2]Die Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates.

[3]Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden die Statuten vom September/November/Dezember 2009 aufgehoben.

Beschlussfassung durch die Verbandsgemeinden am 10. Juni 2018

Präsident Sekretär

Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich

RRB Nr. ... vom ...

Urnenabstimmung vom 10. Juni 2018

Totalrevision der Statuten des Zweckverbands Abwasserverbund Embrachertal (AVE)

Abstimmungsvorlage mit dem Beleuchtenden Bericht

Das Wesentliche in Kürze

Mit dem seit 1. Januar 2018 in Kraft stehenden neuen Gemeindegesetz haben alle Zweckverbände einen eigenen Haushalt mit eigener Bilanz einzuführen. Diese Bestimmung setzt zwingend eine Revision der Verbandsstatuten voraus. Der Abwasserverbund Embrachertal (AVE) ist als Zweckverband organsiert. Folglich ist er von dieser Statutenrevision betroffen.

Die Revision wurde zum Anlass genommen, die Organisationsform zu überprüfen und die Strukturen anzupassen. So wird als eine Folge der Statutenrevision die Abwasserkommission von 7 auf 5 Mitglieder reduziert. Zudem werden die Voraussetzungen geschaffen, dass die Abwasserkommission die erforderlichen Kompetenzen erhält, ihren Betrieb zweckmässig zu organisieren und stufengerecht mit den entsprechenden Kompetenzen auszustatten.

Auf die Höhe und die Entwicklung der Abwassergebühren in den einzelnen Gemeinden hat diese Statutenrevision keinerlei Einfluss oder Auswirkungen.

Alle fünf dem Abwasserverbund Embrachertal zugehörigen Gemeinden, nämlich Embrach, Freienstein-Teufen, Lufingen, Oberembrach und Rorbas, unterstützen die neuen Statuten und beantragen ihren Stimmberechtigten, diese zu genehmigen.

Die Vorlage im Detail

Warum neue Verbandsstatuten?

Das neue Gemeindegesetz vom 20. April 2015 (nGG) ist am 1. Januar 2018 in Kraft getreten. Die wichtigste Neuerung für Zweckverbände stellt die Einführung des eigenen Haushalts mit eigener Bilanz dar. Dies ist zwingend und gilt ausnahmslos für alle Zweckverbände, weshalb alle Zweckverbände ihre Statuten einer Totalrevision unterziehen müssen.

Weshalb bereits jetzt die Revision?

Der eigene Haushalt kann frühestens per 1. Januar 2019 eingeführt werden oder innerhalb der Übergangsfrist spätestens per 1. Januar 2022.

Die Verantwortlichen des Abwasser-Zweckverbands haben entschieden, die Statutenrevision per 1. Januar 2019 vorzunehmen, um den eigenen Verbandshaushalt auf dieses Datum hin einführen zu können. Die Umstellung per 1. Januar 2019 hat den Vorteil, dass Aufwertungsgewinne oder -verluste für die Verbandsgemeinden erfolgsneutral sind. Die Übertragung der Vermögenswerte erfolgt innerhalb der Eingangsbilanz (Bilanzanpassungsbericht). Erfolgt die Umstellung erst innerhalb der Übergangsfrist, sind Aufwertungsgewinne oder -verluste erfolgswirksam über die Investitions- und Erfolgsrechnung zu verbuchen.

Was bleibt gleich?

Die neuen Statuten orientieren sich an den Musterstatuten des Gemeindeamts des Kantons Zürich sowie an den heute gültigen Verbandsstatuten vom 20. September 2008.

Die Statutenrevision wurde zum Anlass genommen, auch grundsätzliche Fragen zu diskutieren. So wurde beschlossen, die Rechtsform des Zweckverbands beizubehalten, weil sie als geeignetste Form zur Aufgabenerfüllung im Bereich Abwasser angesehen wird. Ebenso soll am Modell des einstufigen Zweckverbands, das heisst ohne Delegiertenversammlung, festgehalten werden. Eine Kompetenzerweiterung der Rechnungsprüfungskommission hin zur

Rechnungsprüfungs- und Geschäftsprüfungskommission wurde ebenfalls diskutiert, aber als zu schwerfällig und zu wenig effektiv verworfen.

Welches sind die wichtigsten Änderungen?

Nebst der Einführung des eigenen Haushalts sind dies die wichtigsten Änderungen:

- Die **Abwasserkommission wird von 7 auf 5 Mitglieder reduziert**. Neu hat jede Gemeinde – unabhängig ihrer Grösse – eine/n Vertreter/in in der Kommission. Das heisst, die Gemeinden Embrach und die Standortgemeinde Rorbas werden je einen Sitz abgeben.
- Das **Präsidium stellt nicht mehr zwingend die Gemeinde Rorbas**, sondern dieses wird von der Abwasserkommission bestimmt. Diese Lösung bietet die bestmögliche Flexibilität, um die für den Verband in der aktuellen Situation beste Besetzung vornehmen zu können. Bis 2022 wird der Vorsitz sicher bei Rorbas bleiben, weil die Konstituierung für die Legislatur 2018 – 2022 noch aufgrund der heutigen Statuten erfolgt.
- Es wird eine **neue Grundlage für den Kostenverteiler geschaffen**, der - zusätzlich zu den Einwohnern - bei entsprechender Belastung der ARA neu auch Industrie- oder Gewerbebetriebe mit in die Betriebskostenabrechnung einbeziehen kann. Wichtig: Diese Bestimmung hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf die Abwassergebühren der Industrie- und Gewerbebetriebe im Embrachertal, da jede Gemeinde nach wie vor ihre Tarifstruktur und Tarife selber festlegt.
- Gemäss dem Gewässerschutzgesetz darf sich der Kostenteiler nicht nur auf das verschmutzte Abwasser stützen. Es gilt in Zukunft auch den Fremdwasseranteil mit zu berücksichtigen. Dabei ist im Kostenverteiler ein Anreiz zu schaffen, dass die Verbandsgemeinden motiviert werden, ihren Fremdwasseranteil möglichst tief zu halten.

Wie sind die Gemeinden künftig am Verband beteiligt?

Die bestehenden Vermögenswerte, die sich bereits im Eigentum des Zweckverbands befinden, sollen als Sacheinlage zu Restbuchwerten nach HRM1 in den Verbandshaushalt überführt werden; das Restatement wird im Rahmen des Zweckverbands bzw. im Zusammenhang mit der Einführung von HRM2 per 1. Januar 2019 erfolgen.

Die provisorischen Beteiligungswerte per 1. Januar 2019 sehen aufgrund von Berechnungen wie folgt aus:

Gemeinde		*Mutmasslicher Bilanzwert VV per 1.1.2019*	*Mutmassliche Beteiligungsquote*
Embrach	Fr.	3'173'246.70	64,70 %
Freienstein-Teufen	Fr.	523'125.84	10,67 %
Lufingen	Fr.	436'680.73	8,90 %
Oberembrach	Fr.	189'525.37	3,86 %
Rorbas	Fr.	582'459.41	11,87 %
Total	Fr.	4'905'038.05	100 %

Die Verbandsgemeinden sind der Ansicht, dass ein Eigenkapital von ca. 4,9 Mio. Franken für die Finanzierungsfähigkeit des Verbands ausreichend ist.

Der Aufwertungsgewinn ist für die jeweilige Verbandsgemeinde erfolgsneutral. Es erfolgt die Übertragung der Vermögenswerte per 1. Januar 2019 innerhalb der Eingangsbilanz (Bilanzanpassungsbericht).

Folgen einer Ablehnung

Lehnen die Stimmberechtigten die neuen Statuten ab müssten die Verbandsgemeinden den Stimmberechtigten bis spätestens im Jahr 2021 einen neuen Vorschlag unterbreiten. Bis dahin würden die heutigen Statuten ihre Gültigkeit behalten. Dannzumalige Aufwertungsgewinne oder –verluste wären dannzumal erfolgswirksam über die Investitions- und Erfolgsrechnung zu verbuchen.

Empfehlung

Sowohl die Abwasserkommission wie auch sämtliche Gemeinderäte der Verbandsgemeinden (Embrach, Freienstein-Teufen, Lufingen, Oberembrach und Rorbas) und die RPK des AVE empfehlen, die neuen Verbandsstatuten zu genehmigen.

Stellungnahme des Gemeinderates

Der Gemeinderat beantragt den Stimmberechtigten, der Totalrevision der Statuten des Zweckverbands Abwasserverbund Embrachertal zuzustimmen.

Embrach, 28. März 2018

Gemeinderat Embrach
Erhard Büchi, Präsident
Hans Peter Good, Schreiber

Abschied der Rechnungsprüfungskommission

Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) der politischen Gemeinde Embrach hat den Beschluss des Gemeinderats bezüglich der Totalrevision der Statuten des Zweckverbands Abwasserverbund Embrachertal (AVE) sowie die Statuen selbst geprüft.

Die RPK sieht in der Totalrevision der Statuten die nötige und sinnvolle Anpassung an das neue Gemeindegesetz wie auch an die aktuellen Bedürfnisse der Verbandsgemeinden. Sie empfiehlt den Stimmberechtigen deshalb einstimmig, die Totalrevision der Statuten des Zweckverbands Abwasserverbund Embrachertal (AVE) anzunehmen.

Embrach, 11. April 2018

Rechnungsprüfungskommission Embrach
Christoph Wolleb, Präsident
Oliver Spiess, Aktuar

Erläuterungen zu einzelnen, wichtigen Artikeln der neuen Statuten

1. Bestand und Zweck

Art. 2 Abs. 3 – Zweck

Es wird neu ausdrücklich festgehalten, dass der Verband auch Sonderbauwerke im Eigentum der Verbandsgemeinden auf deren Kosten betreiben und unterhalten kann, was bereits einer gängigen Praxis entspricht.

2. Organisation

Art. 4 – Organe

Die Organe bleiben die heutigen. Insbesondere wird darauf verzichtet, die Rechnungsprüfungskommission zu einer Rechnungs- und Geschäftsprüfungskommission zu erweitern. Auch wird am einstufigen Zweckverband ohne Delegiertenversammlung festgehalten.

Art. 6 - Entschädigung

Die Entschädigung der Verbandsorgane richtet sich neu nach einem von den Gemeindevorständen der Verbandsgemeinden zu genehmigenden Entschädigungserlass. Bisher galt der Entschädigungserlass der Gemeinde Rorbas.

Art. 11 – Zuständigkeit

Wie bisher entscheiden die Stimmberechtigten im Verbandsgebiet über einmalige Ausgaben von mehr als 2 Mio. Franken. Die Hürde bei wiederkehrenden Ausgaben wird hingegen von Fr. 100'000 auf Fr. 150'000 erhöht.

Art. 13 Abs. 3 – Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden

Den Gemeinderäten der Verbandsgemeinden steht bei Urnenabstimmungen in wichtigen Angelegenheiten ein eigenes Antragsrecht an die Stimmberechtigten zu.

Art. 16 – Zusammensetzung Abwasserkommission

Die Kommission besteht neu aus fünf (bisher sieben) Mitgliedern. Embrach und Rorbas verlieren je ihren zweiten Sitz.

Das Verbandssekretariat ist und bleibt in Rorbas; unabhängig davon, welche Gemeinde das Präsidium stellt.

Art. 17 – Konstituierung Abwasserkommission

Die Abwasserkommission konstituiert sich neu (inkl. Präsidium) selber. Damit erhält der Verband die grösste Flexibilität, um die für ihn in der aktuellen Situation beste Besetzung vornehmen zu können.

Art. 18 Offenlegung der Interessenbindungen

Interessenbindungen der Kommissionsmitglieder sind neu offenzulegen und zu veröffentlichen.

Art. 19 Abs. 2 – Allgemeine Befugnisse Abwasserkommission

Die Kommission hat neu die Möglichkeit, gewisse Befugnisse massvoll und stufengerecht in einem Erlass an einzelne Mitglieder oder Mitarbeitende zu delegieren.

Art. 20 – Finanzbefugnisse

Hier werden die (finanziellen) Kompetenzen der Abwasserkommission geregelt. Diese wurden so angesetzt, dass die Kommission gut funktionieren und im Rahmen des Voranschlags weitgehend selber entscheiden kann. Zudem ist neu eine massvolle, stufengerechte Delegation der Kompetenzen möglich.

Art. 21 – Aufgabendelegation

Die Abwasserkommission kann bestimmte Aufgaben und die zu ihrer Erfüllung notwendigen Kompetenzen delegieren (vgl. auch Art. 19 und Art. 20). Möglich ist eine solche Delegation an Einzelmitglieder und Ausschüsse der Abwasserkommission, aber auch an einzelne Angestellte des Zweckverbands.

Art. 22 Abs. 2 – Einberufung

Die Einladungsfrist wird bewusst auf 14 Tage angesetzt, damit die Delegierten bei wichtigen oder heiklen Geschäften Zeit haben, in ihren Räten Rücksprache zu nehmen und dort eine Haltung abzuholen.

Art. 24 Abs. 2 – Zusammensetzung und Offenlegung der Interessenbindungen RPK

Neu hat nicht mehr automatisch das Mitglied der RPK aus Rorbas den Vorsitz. Auch hier konstituiert sich die RPK – analog zur Abwasserkommission - selber.

Das neue Gemeindegesetz verlangt, dass auch die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission ihre Interessen offenlegen.

Art. 25 – Aufgaben der RPK

Entspricht den heutigen Aufgaben der RPK.

Art. 30 – Einsetzung der Prüfstelle

Die finanztechnische Prüfstelle des AVE-Verbands wird gemeinsam durch die Abwasserkommission und die RPK bestimmt.

3. Personal und Arbeitsvergaben

Art. 31 – Anstellungsbedingungen

Weiterhin gelten die Bestimmungen des Personalrechts der Gemeinde Rorbas auch für die Angestellten des AVE.

4. Verbandshaushalt

Art. 33 Abs. 2 – Finanzhaushalt

Die Fristen wurden den Musterstatuten entnommen. Sie sind gängige Praxis und erprobt.

Art. 34 – Finanzierung der Betriebskosten

Artikel 34 ist neu die Basis für den Berechnungsschlüssel der Betriebskosten. Nebst dem Schmutzwasser ist künftig auch der Fremdwasseranteil mit einem Anteil von 10 % und max. 25 % der Gesamtkosten zu berücksichtigen. So verlangt es die Gewässerschutzgesetzgebung

Art. 35 – Massgebende Einwohnerwerte

Nebst den Einwohnern soll die Möglichkeit bestehen, auch Industrie und Gewerbe in den Verteilerschlüssel aufzunehmen, wenn deren Abwasser in qualitativer oder quantitativer Hinsicht einen Einfluss auf die ARA haben und die reine Anwendung über die Anzahl Einwohner zu einer Ungerechtigkeit führen würde.

Die Abwasserkommission bestimmt, wann und wie die sogenannten «Einwohnergleichwerte» für Industrie und Gewerbe zur Anwendung gelangen.

Neu werden alle Einwohner für den Verteilschüssel beigezogen, unabhängig davon, ob sie vom Generellen Entwässerungsplan (GEP) erfasst sind oder nicht.

Art. 36 – Finanzierung der Investitionen

Künftig leisten die Gemeinden keine Investitionsbeiträge mehr an den Verband. Der Verband muss seine Investitionen selber finanzieren. Art. 36 regelt, wie er dies tun soll resp. kann.

Art. 37 – Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse

Artikel 37 regelt, nach welchen Kriterien und in welchem Verhältnis die Gemeinden am 1. Januar 2019 am Verband beteiligt sind.

7. Austritt, Auflösung und Liquidation

Art. 48 – Austritt

Unverändert bei 3 Jahren auf Jahresende bleibt die Austrittsfrist. Die Abwasserkommission kann diese Frist neu auf Antrag der betroffenen Gemeinde abkürzen. Unverändert ist auch die Bestimmung, dass bei einem Ausritt kein Anspruch auf Entschädigungen besteht.

8. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 51 Abs. 2 – Umwandlung der Investitionsbeiträge

Es wird festgehalten, dass die Investitionsbeiträge, welche die Verbandsgemeinden seit 1. Januar 1986 bis zum 31. Dezember 2018 an den Zweckverband geleistet haben, auf den 1. Januar 2019 in unverzinsliche Beteiligungen der Verbandsgemeinden umgewandelt werden. Beim Abwasserzweckverband macht es Sinn, auf Darlehen als Beteiligungsform zu verzichten, weil dieser nie kostendeckend wirtschaften kann.

Statuten

des Zweckverbands Abwasserverbund Embrachertal (AVE)

vom 10. Juni 2018

1. Bestand und Zweck

Art. 1 Bestand

[1]Die Politischen Gemeinden Embrach, Freienstein-Teufen, Lufingen, Oberembrach und Rorbas bilden unter dem Namen „Abwasserverbund Embrachertal» (AVE) auf unbestimmte Dauer einen Zweckverband nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes.

[2]Der Zweckverband hat seinen Sitz in Rorbas.

Art. 2 Zweck

[1]Der Zweckverband betreibt und unterhält in Rorbas eine Abwasserreinigungsanlage für die Verbandsgemeinden.

[2]Er kann Regenbecken und Sammelkanäle erstellen, betreiben und unterhalten.

[3]Ferner kann er Sonderbauwerke im Eigentum der Verbandsgemeinden auf deren Kosten betreiben und unterhalten.

Art. 3 Beitritt weiterer Gemeinden

Der Beitritt weiterer Gemeinden zum Zweckverband erfordert eine Statutenrevision.

2. Organisation

2.1. Allgemeine Bestimmung

Art. 4 Organe

Organe des Zweckverbands sind:

1. die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets;
2. die Verbandsgemeinden;
3. die Abwasserkommission (Verbandsvorstand);
4. die Rechnungsprüfungskommission (RPK).

Art. 5 Amtsdauer

Für die Mitglieder der Abwasserkommission und der Rechnungsprüfungskommission beträgt die Amtsdauer vier Jahre. Sie fällt mit derjenigen der Gemeindebehörden zusammen.

Art. 6 Entschädigung

Die Entschädigung der Verbandsorgane richtet sich nach einem von den Gemeindevorständen der Verbandsgemeinden zu genehmigenden Entschädigungserlass.

Art. 7 Zeichnungsberechtigung

[1]Rechtsverbindliche Unterschrift für den Zweckverband führen die Präsidentin oder der Präsident und die Sekretärin oder der Sekretär gemeinsam, im Verhinderungsfall deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen, gemeinsam.

[2]Die Abwasserkommission kann die Zeichnungsberechtigung im Interesse eines ordentlichen Betriebsablaufs für sachlich begrenzte Bereiche im Betrag limitieren oder anders ordnen.

Art. 8 Publikation und Information

[1]Der Zweckverband nimmt die amtliche Publikation seiner Erlasse und allgemein verbindlichen Beschlüsse über die amtlichen Publikationsorgane der Verbandsgemeinden vor.

[2]Der Zweckverband sorgt für eine dauerhafte elektronische Zugänglichkeit seiner Erlasse.

[3]Die Bevölkerung ist im Sinne des kantonalen Gesetzes über die Information und den Datenschutz periodisch über wesentliche Verbandsangelegenheiten zu informieren.

2.2. Die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets

2.2.1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 9 Stimmrecht

Die in kommunalen Angelegenheiten stimmberechtigten Einwohnerinnen und Einwohner aller Verbandsgemeinden sind die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets.

Art. 10 Verfahren

[1]Die Stimmberechtigten stimmen an der Urne. Das Verfahren richtet sich nach der kantonalen Gesetzgebung. Die Abwasserkommission verabschiedet die Vorlage zuhanden der Urnenabstimmung. Wahlleitende Behörde ist der Gemeinderat der Sitzgemeinde.

[2]Eine Vorlage ist angenommen, wenn sie die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt.

Art. 11 Zuständigkeit

Den Stimmberechtigten des Zweckverbands stehen zu:

1. das Einreichen von Volksinitiativen;
2. das Abstimmen über rechtmässige Initiativbegehren, unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Verbandsgemeinden für die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands;
3. das Bewilligen von neuen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 2'000'000 und von neuen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck von mehr als Fr. 150'000.

2.2.2. Volksinitiative

Art. 12 Volksinitiative

[1]Eine Volksinitiative kann über Gegenstände eingereicht werden, die dem obligatorischen Referendum unterstehen.

[2]Mit einer Volksinitiative kann ausserdem die Änderung der Statuten und die Auflösung des Zweckverbands verlangt werden.

[3]Die Volksinitiative ist zu Stande gekommen, wenn sie von mindestens 350 Stimmberechtigten unterstützt wird.

2.3. Die Verbandsgemeinden

Art. 13 Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Verbandsgemeinden

[1]Die Stimmberechtigten der einzelnen Verbandsgemeinden beschliessen je an der Urne über:

1. das Ändern dieser Statuten;
2. das Kündigen der Mitgliedschaft beim Zweckverband;
3. das Auflösen des Zweckverbands.

[2]Bei Urnenabstimmungen in den Verbandsgemeinden über die Auflösung des Zweckverbands sowie über grundlegende Änderungen der Statuten übt der Gemeinderat ein eigenes Antragsrecht neben dem Antragsrecht der Abwasserkommission aus.

Art. 14 Aufgaben und Kompetenzen der Gemeinderäte der Verbandsgemeinden

Die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden sind insbesondere zuständig für:

1. das Bewilligen von neuen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 2'000'000 und von neuen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 150'000, soweit nicht die Abwasserkommission zuständig ist;
2. das Festsetzen des Budgets;
3. das Kenntnisnehmen vom Finanz- und Aufgabenplan;
4. das Genehmigen der Jahresrechnung;
5. das Kenntnisnehmen vom Geschäftsbericht;
6. das Genehmigen der Abrechnungen über alle neuen Ausgaben, die sie selbst oder die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets bewilligt haben;
7. die Beschlussfassung über die Veräusserung von Liegenschaften des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 1'000'000;
8. die Beschlussfassung über Investitionen in Liegenschaften des Finanzvermögens im Betrag von mehr als Fr. 1'000'000;
9. die Genehmigung des regionalen generellen Netzbewirtschaftungsplans
10. den Abschluss von Vereinbarungen über den gemeinsamen Bau, Betrieb und Unterhalt von Regenbecken und Anlagen.

Art. 15 Beschlussfassung

[1]Ein Antrag an die Verbandsgemeinden ist angenommen, wenn die Mehrheit der Verbandsgemeinden ihm zugestimmt hat. Solche Mehrheitsbeschlüsse sind auch für die nicht zustimmenden Verbandsgemeinden verbindlich.

[2]Grundlegende Änderungen der Statuten bedürfen der Zustimmung aller Verbandsgemeinden. Grundlegend sind Änderungen, die folgende Gegenstände regeln:

1. wesentliche Aufgaben des Zweckverbands;
2. die Grundzüge der Finanzierung;
3. Austritt und Auflösung;
4. die Mitwirkungsmöglichkeiten der Stimmberechtigten und der Verbandsgemeinden.

2.4. Die Abwasserkommission

Art. 16 Zusammensetzung

[1]Die Abwasserkommission besteht aus fünf Mitgliedern, wobei jede Verbandsgemeinde ein Mitglied entsendet.

[2]Der Gemeinderat jeder Verbandsgemeinde bestimmt sein Mitglied und deren Stellvertretung.

[3]Der Betriebsleiter/Die Betriebsleiterin der Abwasserreinigungsanlage ARA nimmt in der Regel mit beratender Stimme an den Sitzungen der Abwasserkommission teil.

[4]Die Abwasserkommission kann nach Bedarf weitere Personen mit beratender Stimme zu den Sitzungen beiziehen.

[5]Das Sekretariat des Verbandes sowie das Protokoll der Abwasserkommission werden durch die Gemeinde Rorbas besorgt. Dem Sekretär/Der Sekretärin steht beratende Stimme zu.

Art. 17 Konstituierung

Die Abwasserkommission konstituiert sich unter dem Vorsitz der bisherigen Präsidentin oder des bisherigen Präsidenten des Zweckverbands.

Art. 18 Offenlegung der Interessenbindungen

[1]Die Mitglieder der Abwasserkommission legen ihre Interessenbindungen offen. Insbesondere geben sie Auskunft über:

1. ihre beruflichen Tätigkeiten,
2. ihre Mitgliedschaften in Organen und Behörden der Gemeinden, des Kantons und des Bundes,
3. ihre Organstellungen in und wesentlichen Beteiligungen an Organisationen des privaten Rechts.

[2]Die Interessenbindungen werden veröffentlicht.

Art. 19 Allgemeine Befugnisse

[1]Der Abwasserkommission stehen unübertragbar zu:

1. die strategische Planung, Führung und Aufsicht;
2. die Verantwortung für den Verbandshaushalt;
3. das Besorgen sämtlicher Verbandsangelegenheiten, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist;
4. das Beraten von und Antragstellen zu allen Vorlagen, über welche die Stimmberechtigten oder die Verbandsgemeinden beschliessen;
5. das Vertreten des Zweckverbands nach aussen und das Bestimmen der rechtsverbindlichen Unterschriften.

[2]Der Abwasserkommission stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. der Vollzug der Beschlüsse der übergeordneten Verbandsorgane;
2. der Erlass von Grundsätzen und Weisungen zur Betriebsführung;
3. das Anstellen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
4. die regelmässige Information der Verbandsgemeinden über die Geschäftstätigkeit des Zweckverbands;
5. das Handeln für den Verband nach aussen;
6. das Führen von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;
7. der Abschluss von Unterhaltsvereinbarungen;
8. die übrige Aufsicht in der Verbandsverwaltung.

Art. 20 Finanzbefugnisse

[1]Der Abwasserkommission stehen unübertragbar zu:

1. das Erstellen der Budgetvorlage sowie Antrag an die Verbandsgemeinden;
2. das Beschlussfassen über den Finanz- und Aufgabenplan;
3. das Beschlussfassen über die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht;
4. das Bewilligen von neuen, im Budget nicht enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 200'000 und bis insgesamt Fr. 400'000 pro Jahr sowie von neuen, im Budget nicht enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 20'000 und bis insgesamt Fr. 40'000 pro Jahr;
5. das Festsetzen der Vergütung an die Gemeinde Rorbas für die Administration;
6. das Genehmigen besonderer Bauabrechnungen oder deren Verabschiedung zuhanden der Gemeinderäte der Verbandsgemeinden.

[2]Der Abwasserkommission stehen im Weiteren folgende Befugnisse zu, die in einem Erlass massvoll und stufengerecht delegiert werden können:

1. der Ausgabenvollzug;
2. gebundene Ausgaben;
3. das Bewilligen von neuen, im Budget enthaltenen, einmaligen Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 300'000 sowie von neuen, im Budget enthaltenen, wiederkehrenden Ausgaben für einen bestimmten Zweck bis Fr. 100'000;

4. das Schaffen von Stellen, die zum Erfüllen bestehender Aufgaben notwendig sind sowie das Schaffen neuer Stellen gemäss ihrer Befugnis zur Bewilligung neuer Ausgaben.

Art. 21 Aufgabendelegation

[1]Die Abwasserkommission kann bestimmte Aufgaben an einzelne ihrer Mitglieder oder ihre Ausschüsse oder an ihre Angestellten zur selbständigen Erledigung delegieren.

[2]Sie regelt die Aufgaben und die Entscheidungsbefugnisse, die sie an ihre Mitglieder, Ausschüsse oder an Verbandsangestellte delegiert, in einem Erlass.

Art. 22 Einberufung

[1]Die Abwasserkommission tritt auf Einladung der Präsidentin bzw. des Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens drei Mitgliedern zusammen.

[2]Die Verhandlungsgegenstände sind den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor der Sitzung schriftlich anzuzeigen.

Art. 23 Beschlussfassung

[1]Die Abwasserkommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

[2]Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.

[3]Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

2.5. Die Rechnungsprüfungskommission (RPK)

Art. 24 Zusammensetzung und Offenlegung der Interessenbindungen

[1]Die Rechnungsprüfungskommission des Zweckverbands besteht aus je einem Mitglied der Rechnungsprüfungskommissionen der Verbandsgemeinden. Sie werden von den jeweiligen Rechnungsprüfungskommissionen der Verbandsgemeinden bestimmt.

[2]Das Rechnungsprüfungskommission konstituiert sich unter dem Vorsitz der bisherigen Präsidentin oder des bisherigen Präsidenten der Rechnungsprüfungskommission.

[3]Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission legen ihre Interessen offen. Die Bestimmungen für die Mitglieder der Abwasserkommission gelten entsprechend.

Art. 25 Aufgaben

[1]Die Rechnungsprüfungskommission prüft alle Anträge von finanzieller Tragweite an die Verbandsgemeinden oder die Stimmberechtigten des Verbandsgebiets, insbesondere Anträge betreffend das Budget, die Jahresrechnung und Verpflichtungskredite.

[2]Ihr Prüfen umfasst die finanzrechtliche Zulässigkeit, die finanzielle Angemessenheit und die rechnerische Richtigkeit.

[3]Sie erstattet den Verbandsgemeinden oder den Stimmberechtigten schriftlich Bericht und Antrag.

Art. 26 Beschlussfassung

[1]Die Rechnungsprüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

[2]Sie beschliesst mit einfachem Mehr der Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten den Ausschlag.

[3]Die Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Die Stimmabgabe erfolgt offen.

Art. 27 Herausgabe von Unterlagen und Auskünfte

[1]Mit den Anträgen legt die Abwasserkommission der Rechnungsprüfungskommission die zugehörigen Akten vor.

[2]Im Übrigen richtet sich die Herausgabe von Unterlagen und die Erteilung von Auskünften an die Rechnungsprüfungskommission nach dem Gemeindegesetz.

Art. 28 Prüfungsfristen

Die Rechnungsprüfungskommission prüft Budget, Jahresrechnung sowie die übrigen Geschäfte in der Regel innert 30 Tagen.

2.6. Prüfstelle

Art. 29 Aufgaben der Prüfstelle

[1]Die Prüfstelle nimmt die finanztechnische Prüfung der Rechnungslegung und der Buchführung vor.

[2]Sie erstattet der Abwasserkommission, der Rechnungsprüfungskommission und dem Bezirksrat umfassend Bericht.

[3]Die Prüfstelle erstellt zudem einen Kurzbericht, der Bestandteil der Jahresrechnung ist.

Art. 30 Einsetzung der Prüfstelle

Die Abwasserkommission und die Rechnungsprüfungskommission bestimmen mit übereinstimmenden Beschlüssen die Prüfstelle.

3. Personal und Arbeitsvergaben

Art. 31 Anstellungsbedingungen

Für das Personal des Zweckverbands gilt das Personalrecht der Gemeinde Rorbas.

Art. 32 Öffentliches Beschaffungswesen

Die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, Arbeiten und Lieferungen richtet sich nach dem übergeordneten Recht über das öffentliche Beschaffungswesen.

4. Verbandshaushalt

Art. 33 Finanzhaushalt

[1]Massgebend für den Finanzhaushalt und die Rechnungslegung des Zweckverbands sind das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung sowie die besonderen Haushaltsvorschriften aus Spezialgesetzen.

[2]Bis 31. August jeden Jahres stellt die Abwasserkommission den Verbandsgemeinden ihre Budgetvorlage mit Antrag zu und bis zum 15. Februar jeden Jahres die Zahlen, welche die Gemeinden für ihre Jahresrechnung benötigen.

Art. 34 Finanzierung der Betriebskosten

Die nicht durch Einnahmen oder Staatsbeiträge gedeckten Betriebskosten des Zweckverbands werden auf die Verbandsgemeinden aufgeteilt. Die Festlegung des Kostenteilers basiert auf dem Fremdwasser- und dem Frachtanfall der Verbandsgemeinden. Der Kostenanteil des Fremdwasseranfalls an den Gesamtkosten beträgt mindestens 10 % und maximal: 25 %. Den effektiven Wert legt die Abwasserkommission fest. Er bedarf der Genehmigung durch die Gemeinderäte der Verbandsgemeinden.

Die restlichen Kosten werden über den Frachtanfall auf der Basis von Einwohnerwerten (EW) auf die Verbandsgemeinden verteilt.

Art. 35 Massgebende Einwohnerwerte

[1]Es gilt die Formel: EW = E + EGW

[2]Die massgebenden Einwohnerwerte (EW) richten sich demzufolge nach:

- den Einwohnerzahlen per 31. Dezember des laufenden Rechnungsjahres der Verbandsgemeinden, berechnet nach den Vorschriften des Finanzausgleichsgesetzes.
- den Einwohnergleichwerten (EGW) von Industrie und Gewerbe nach dem Modell des Verbands Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA).

[3]Die Abwasserkommission legt fest, wann und wie die Einwohnergleichwerte zu berücksichtigen sind.

Art. 36 Finanzierung der Investitionen

[1]Der Zweckverband finanziert seine Investitionen primär über Darlehen der Verbandsgemeinden. Falls solche nicht zur Verfügung stehen, kann er Darlehen bei Dritten aufnehmen.

[2]Darlehen einzelner Gemeinden werden in den Gemeinden als neue Ausgaben beschlossen.

Art. 37 Beteiligungs- und Eigentumsverhältnisse

[1]Die Verbandsgemeinden sind am Vermögen und Ergebnis des Zweckverbands im Verhältnis der per 1. Januar 2019 oder später eingebrachten Werte beteiligt. Das Verhältnis der Beteiligungen der Verbandsgemeinden ändert sich durch Beitritt oder Austritt von Gemeinden.

[2]Der Zweckverband ist Eigentümer von Anlagen, die er erstellt oder erworben hat, von beweglichen Vermögensteilen und von Bar- und Wertschriftenvermögen.

5. Eigentum, Betrieb und Ausbau der Anlagen

Art. 38 Abwasserreinigungsanlage und Zulaufkanal

Die Abwasserreinigungsanlage (ARA) Pünt (inkl. Grundstück bzw. Dienstbarkeiten) und der bestehende Zulaufkanal rechts der Töss, Gesamtstrecke zwischen der Gemeindegrenze Embrach/Rorbas und der ARA, stehen im Eigentum des Zweckverbands. Sie sind im Interesse des zeitgemässen Gewässerschutzes und den Vorschriften von Bund und Kanton entsprechend zu unterhalten und auszubauen. Der Verband wahrt die Interessen der Verbandsgemeinden.

Art. 39 Regenbecken und Sammelkanäle

Der Bau, Betrieb und Unterhalt von Regenbecken sowie die periodische Reinigung der Sammelkanäle gemäss Netzbewirtschaftungsplan wird von den Verbandsgemeinden gemeinsam gemäss Kostenverteiler bezahlt.

Art. 40 Ausbau

Der Ausbau von Abwassereinrichtungen gemäss Art. 37 zulasten des Zweckverbandes richtet sich nach dem jeweils gültigen Netzbewirtschaftungsplan des Verbandes, welcher der Genehmigung durch alle Gemeinderäte der Verbandsgemeinden bedarf.

Art. 41 Betrieb

Der Zweckverband hat die ARA so zu betreiben, dass das zugeleitete Abwasser den technischen Möglichkeiten und den Geboten des Gewässerschutzes entsprechend gereinigt wird und dass für die Umwelt keine vermeidbaren Verschmutzungen entstehen.

Art. 42 Einleitung von Abwasser

Die ARA behandelt alles anfallende Abwasser der angeschlossenen Verbandsgemeinden, unabhängig von zugesprochenen Dimensionierungsanteilen. Die Gemeinden sind verpflichtet, dem Zweckverband mögliche Neueinleiter mit hoher Schmutzstofffracht und einen starken Anstieg der Abwasserbelastung zu melden.

Art. 43 Verbotene Einleitung

Der ARA dürfen keine Abwässer zugeleitet werden, welche die Anlage schädigen oder gefährden, ihren Betrieb erschweren oder beeinträchtigen oder ihren Wirkungsgrad herabsetzen. Abwassereinleitungen mit übermässiger Schmutzfracht benötigen eigene Vorkläranlagen. Bei Störfällen werden die Kosten dem Verursacher überbunden.

Art. 44 Pflichten der Verbandsgemeinden

Die Verbandsgemeinden verpflichten sich, das anfallende Abwasser aus anderen Verbandsgemeinden gemäss Netzbewirtschaftungsplan unentgeltlich in ihr Kanalnetz zu übernehmen. Die eigenen Siedlungsentwässerungsanlagen sind jederzeit in fachgemässem Zustand zu halten und Störungen, die den Betrieb der Verbandsanlagen gefährden oder beeinträchtigen, sofort auf eigene Kosten zu beheben.

Art. 45 Haftung

[1]Die Verbandsgemeinden haften nach dem Zweckverband für die Verbindlichkeiten des Zweckverbands, nach Massgabe des kantonalen Haftungsgesetzes.

[2]Der Haftungsanteil richtet sich nach dem Kostenverteiler der Betriebskosten.

6. Aufsicht und Rechtsschutz

Art. 46 Aufsicht

Der Zweckverband untersteht der Staatsaufsicht nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und der einschlägigen Spezialgesetzgebung.

Art. 47 Rechtsschutz und Verbandsstreitigkeiten

[1]Gegen Beschlüsse der Verbandsorgane kann nach Massgabe des Verwaltungsrechtspflegegesetzes Rekurs oder Rekurs in Stimmrechtssachen beim Bezirksrat Bülach oder bei einer anderen zuständigen Rekursinstanz eingereicht werden.

[2]Gegen Anordnungen und Erlasse von Mitgliedern oder Ausschüssen des Verbandsvorstands oder von anderen Angestellten kann bei der Abwasserkommission Neubeurteilung verlangt werden. Gegen die Neubeurteilung der Abwasserkommission kann Rekurs erhoben werden.

[3]Streitigkeiten zwischen Zweckverband und Verbandsgemeinden sowie unter Verbandsgemeinden, die sich aus diesen Statuten ergeben, sind auf dem Weg des Verwaltungsprozesses nach den Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung zu erledigen.

7. Austritt, Auflösung und Liquidation

Art. 48 Austritt

[1]Jede Verbandsgemeinde kann unter Wahrung einer Kündigungsfrist von drei Jahren auf das Jahresende aus dem Zweckverband austreten. Die Abwasserkommission kann diese Frist auf Antrag der betroffenen Gemeinde abkürzen.

[2]Austretende Gemeinden haben keinen Anspruch auf Entschädigungen.

[3]Bereits eingegangene Verpflichtungen werden durch den Austritt nicht berührt.

Art. 49 Auflösung

[1]Die Auflösung des Zweckverbands ist mit Zustimmung der Mehrheit aller Verbandsgemeinden möglich. Der Auflösungsbeschluss hat auch die Liquidationsanteile der einzelnen Gemeinden zu nennen.

[2]Bei der Auflösung des Zweckverbands bestimmen sich die Liquidationsanteile der Verbandsgemeinden nach der Finanzierungsquote für die Betriebskosten.

8. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Art. 50 Einführung eigener Haushalt

[1]Der Zweckverband führt ab dem 1. Januar 2019 einen eigenen Haushalt mit Bilanz.

[2]Der Zweckverband erstellt auf diesen Zeitpunkt eine Eingangsbilanz gemäss § 179 des Gemeindegesetzes.

Art. 51 Umwandlung der Investitionsbeiträge

[1]Die von den Verbandsgemeinden bis zum 31. Dezember 2018 finanzierten und in den Gemeinderechnungen als Investitionsbeiträge bilanzierten Vermögenswerte werden im Sinn einer Sacheinlage auf den Zweckverband übertragen.

[2]Die Investitionsbeiträge, welche die Verbandsgemeinden seit 1. Januar 1986 bis zum 31. Dezember 2018 an den Zweckverband geleistet haben, werden auf den 1. Januar 2019 in unverzinsliche Beteiligungen der Verbandsgemeinden umgewandelt.

[3]Der Umwandlungswert der Investitionsbeiträge, die in Beteiligungen der Verbandsgemeinden umgewandelt werden, ergibt sich aus der Neubewertung der Anlagen gemäss § 179 Abs. 1 lit. c des Gemeindegesetzes.

[4]Das Verhältnis der Investitionsbeiträge ergibt die Quote, zu der die Verbandsgemeinden zum Zeitpunkt der Einführung des eigenen Haushalts am Eigenkapital des Zweckverbands beteiligt sind.

Art. 52 Inkrafttreten

[1]Diese Statuten treten nach Zustimmung durch die Stimmberechtigten der Verbandsgemeinden auf den 1. Januar 2019 in Kraft.

[2]Die Statuten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Regierungsrates.

[3]Mit dem Inkrafttreten dieser Statuten werden die Statuten vom 20. September 2008 aufgehoben.

Beschlussfassung durch die Verbandsgemeinden am 10. Juni 2018

Hans Ulrich Büchi	Roger Suter
Präsident	Sekretär

Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Zürich

RRB Nr. … vom …